

Informationen auf einen Klick:

Unter www.daka-nrw.de finden Sie alles Wissenswerte und einen Link zur Darlehensbearbeitung Ihres Studentenwerks mit Telefonnummer, Fax und E-Mail-Adresse.

Daka der Studentenwerke NRW - die etwas andere Bank

Die Daka ist eine selbstlos tätige Gemeinschaftseinrichtung der zwölf nordrhein-westfälischen Studentenwerke. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wurde 1953 gegründet und wird seitdem von den Studentenwerken getragen und in eigener Zuständigkeit verwaltet. Die nordrhein-westfälische Darlehenskasse ist bundesweit die größte Einrichtung ihrer Art.



Daka

DARLEHENSASSE
der Studentenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle
Luxemburger Str. 124-136
50939 Köln

www.daka-nrw.de
info@daka-nrw.de

Stand: Juli 2011

Daka

DARLEHENSASSE
der Studentenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen e.V.

Neu!
Jetzt auch für
Bachelor/Master-
Studierende!

Zinsfreies Studiendarlehen

Vergaberichtlinien der Daka

Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen aus Mitteln der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (Daka) in der Fassung vom 14.Juni 2011

1. Daka-Darlehen können Studierende erhalten, die an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das örtliche Studentenwerk entrichten. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung ist, dass der/die Student/-in in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig ist. Es können maximal die letzten 18 Monate vor Beendigung des Studiums gefördert werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Daka-Darlehen besteht nicht.
3. Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden 5 vH des Darlehensbetrages bei Auszahlung der letzten Darlehensrate einbehalten.
4. Die Darlehenshöchstgrenze beträgt 9.000,00 EUR bei einer monatlichen Auszahlungsrate von bis zu 1.000,00 EUR.
5. Der/Die Darlehensnehmer/-in hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder einer Bank vorzulegen.
6. Der Antrag auf Gewährung eines Studiendarlehens ist bei dem für den/die Antragsteller/-in zuständigen örtlichen Studentenwerk zu stellen. Zum Antrag gehören:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
 - b) schriftliche Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin über seine/ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
7. Die Antragsbearbeitung nehmen das örtliche Studentenwerk und die Geschäftsstelle der Darlehenskasse gemeinsam vor, die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch die Daka-Geschäftsstelle in Köln.
8. Bei Abschluss des Darlehensvertrages wird der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung festgesetzt.
9. Das Darlehen ist bei Tilgungsfälligkeit ohne vorherige Aufforderung an die Darlehenskasse zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 150,00 EUR. Die erste Rate wird zwölf Monate nach Ablauf des Zeitraumes fällig, für den das Darlehen bewilligt worden ist (Tilgungsfälligkeit). Falls ein/eine Darlehensnehmer/-in zu diesem Zeit-

punkt aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht in der Lage ist, mit der Rückzahlung zu beginnen, hat er/sie die Pflicht, seine/ihre Hinderungsgründe im Detail darzulegen (Erklärungsprinzip). Bei Gewährung weiterer Darlehen richten sich die Rückzahlungsbedingungen nach den Bestimmungen des zuletzt gewährten Darlehens. Der/Die Darlehensnehmer/-in ist verpflichtet, der Daka eine Einzugsermächtigung für ein inländisches Girokonto zum Einzug der fälligen Leistungen zu erteilen. Die Tilgungsfälligkeit kann auf Antrag auf einen früheren Termin festgesetzt werden. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich

10. Ist dem/der Darlehensnehmer/-in bei Tilgungsfälligkeit eine Rückzahlung gemäß Punkt 9 dieser Richtlinien nicht möglich, kann die Geschäftsstelle auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin spätere Tilgungstermine festsetzen bzw. die monatliche Ratenhöhe für einen befristeten Zeitraum senken. Für den Stundungs- bzw. Ratensenkungszeitraum erhebt die Darlehenskasse einen Zins von derzeit 6 vH pro Jahr auf die bestehende Restschuld. Eine rückwirkende Verschiebung der Tilgungsfälligkeit ist nicht möglich.
11. Wird die Tilgung innerhalb eines konsekutiven Masterstudiengangs des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin fällig, kann die Geschäftsstelle bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf Antrag des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin die Tilgungsfälligkeit auf einen Zeitpunkt von bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs zinsfrei verschieben. Diese Regelung gilt ausschließlich für konsekutive Masterstudiengänge und ist einmalig pro Darlehensnehmer/-in anwendbar. Regelstudienzeit und Einschreibung sind nachzuweisen. Eine rückwirkende Verschiebung der Tilgungsfälligkeit ist nicht möglich.
12. Der/Die Darlehensnehmer/-in hat die Darlehenskasse unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung des Namens, der Anschrift sowie der Bankverbindung hinzuweisen. Kommt der/die Darlehensnehmer/in seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nach, hat dieser/diese die der Daka daraus entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.
- 13.1. Die Daka ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn der/die Darlehensnehmer/-in
 - 1.) das Darlehen nicht für Studienzwecke verwendet,
 - 2.) das Studium abbricht,
 - 3.) vom Studium an einer Hochschule ausgeschlossen wird,

- 4.) über sein/ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- 5.) vorsätzlich oder fahrlässig durch wesentliche falsche oder unvollständige Angaben den Vertragsabschluss herbeigeführt hat oder
- 6.) die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder gegen ihn/sie eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO vorliegt.

13.2. Die Daka ist berechtigt, das Darlehen aufgrund Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin zu kündigen, wenn

- 1.) der/die Darlehensnehmer/-in mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 vH, bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 vH des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
- 2.) die Daka dem/der Darlehensnehmer/-in erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehens(teil)beträge nach den vorstehenden Rückzahlungserfordernissen werden zusätzlich Verzugszinsen von derzeit 6 vH pro Jahr erhoben. Neben den in Ziffer 12 bezeichneten Verwaltungskosten sind alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Adressermittlungs-, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten) zu erstatten.

14. Alle Zahlungen sind an die Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (Daka), Luxemburger Str. 124-136, 50939 Köln auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft AG Köln (BLZ 370 205 00) Konto Nr. 71 500 01 zu leisten. Die dem/der Darlehensnehmer/-in mitgeteilte Darlehensnummer, unter der das Darlehen bei der Darlehenskasse geführt wird, ist stets anzugeben, damit eingehende Schreiben und Zahlungen ordnungsgemäß bearbeitet bzw. gebucht werden können.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.August 2011 in Kraft.
Dr. Peter Schink
(Vorstandsvorsitzender)